

---

## **Präambel**

Diese Beitrags- und Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann laut Satzung vom Vorstand des Vereins erlassen und geändert werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 1 Grundsätze, allgemeine Bestimmungen**

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

Die Aufnahme von Darlehen / Krediten ist nur bei begründeten Sachverhalten unter Vorlage eines Investitions-, Finanzierungs- und Tilgungsplans möglich und muss vom Vorstand mit mindestens 2/3-Mehrheit beschlossen und bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

## **§ 2 Beschlüsse**

1. Der Vorstand beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und eine eventuelle Aufnahmegebühr. Die Mitglieder des Vereins sind hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
2. Die festgesetzten Beiträge können nach Maßgabe des Vereinsvorstands frühestens ab dem nächsten Quartal nach dem Termin der Beschlussfassung und spätestens ab dem 1. Januar des folgenden Jahres erhoben werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist nicht möglich.
3. Nicht regelmäßige Umlagen von außerordentlichen Aufwendungen auf die Mitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **§ 3 Beiträge**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Diese Zahlung erfolgt grundsätzlich durch SEPA-Lastschrift. Begründete Ausnahmen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Personenbezogene Daten werden unter Berücksichtigung der DSGVO erhoben, verarbeitet und gespeichert.

### a) Beitragshöhe für Mitglieder des Vereins

Die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge im Kalenderjahr) ergeben sich entsprechend der nachfolgenden Auflistung und gelten bis zu einer neuen Beschlussfassung:

- |  |          |
|--|----------|
| • Kinder bis 10 Jahre*:  | 0,00 €   |
| • Jugendliche bis 17 Jahre*:   | 30,00 €  |
| • Erwachsene ab 18 Jahren*:  | 60,00 €  |
| • Senioren ab 65 Jahren*:  | 30,00 €  |
| • Familienbeitrag mit Kindern bis 18 Jahren*:                            | 120,00 € |
| • Ergänzungsbeitrag bei aktiver Wettkampfbeteiligung **:                 | 120,00 € |
| • Ergänzungsbeitrag für Jugendliche bei aktiver Wettkampfbeteiligung **: | 60,00 €  |
| • Individuelle Zusatzbeiträge ***  |          |

\* ab dem nachfolgenden Kalenderjahr in dem die jeweilige Altersstufe erreicht wurde

\*\* Teilnahme am Mannschafts-Spielbetrieb entsprechend der individuellen Zusage an den Sportausschuss vor Beginn der Punktspielsaison, auch für Jugendliche

\*\*\* z.B. Trainingslagerbeteiligung, Vereinsausflüge, Teilnahme an Einzelmeisterschaften u.a.  
Abbuchung / Bezahlung bei individueller Fälligkeit

Ergänzende Richtlinien zu den Mitgliedsbeiträgen:

1. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Bayerischen Landessportverbandes.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung am 15.01. eines jeden Jahres im Voraus für das Mitgliedsjahr abgebucht. Sollte dies ein Sonn- oder Feiertag sein, so gilt der nächste Werktag. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Abbuchungs-Stichtag festsetzen. Der Ergänzungsbeitrag wird zu Beginn der Vorrunde, Stichtag 01.09. d.J. zusätzlich abgebucht.
3. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres wird der Jahresbeitrag sofort bei Eintritt abgebucht. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Ermäßigung von 50% des Beitragssatzes.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet, so sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Zusätzlich ist eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € zu zahlen.
5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen (Ausnahme), entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5,00 € zu zahlen.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10,00 € pro Mahnung erhoben.
7. Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Personenbezogene Daten werden unter Berücksichtigung der DSGVO erhoben, verarbeitet und gespeichert.

### b) Spendenbeiträge für fördernde Personen/Firmen:

Es handelt sich hierbei um Zahlungen fördernder (unterstützender) natürlicher oder juristischer Personen, nicht um Mitglieder im vereinsrechtlichen Sinne. Es besteht ausdrücklich keine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen oder zur Erbringung von Leistungen, diese erfolgen allein auf freiwilliger Basis durch den Förderer.

- Fördernde Unterstützungsbeiträge
  - Privatpersonen ab 24,00 €
  - Firmen ab 100,00 €

### c) Beitragsverwendung

Die Beitragseinnahmen dürfen für folgende Zwecke verwendet werden:

#### Regelmäßige oder wiederkehrende Aufwendungen:

- Kosten des laufenden Sportbetriebs regional/national/international
- Beiträge an die Fachverbände
- Versicherungen und Steuern
- Aufwendungen für Ehrungen
- Aufwendungen für Präsente
- Aufwendungen bei Beerdigungen
- Aufwendungen für Veranstaltungen
- Aufwendungen für die Durchführung der Mitgliederversammlungen

#### Aufwendungen (auch Zuschüsse) gemäß Mehrheitsbeschluss des Vereinsvorstands:

- Kosten für die Durchführung von Sportwettkämpfen als Veranstalter
- Kosten für Übungsleiter: Ausbildung und Aufwendungsersatz
- Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
- Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
- Fahrtkostenvergütung für angeordnete Fahrten entsprechend der Vereinsregularien
- Trainingslager, Teilnahme an Fachveranstaltungen sowie Überfachliche Weiterbildung
- Sonstige Aufwendungen gemäß Beschluss des Vorstands

## **§ 4 Vereinskonto**

VR-Bank Ostbayern-Mitte eG

IBAN: DE29 7429 0000 0105 0293 84      BIC: GENODEF1SR1

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 5 Vereinsaustritt**

Die Regularien zum Austritt aus dem Verein regelt die Satzung.

Ein Vereinsaustritt während des Jahres begründet keinen Rückzahlungsanspruch der im Voraus bezahlten Beiträge und Gebühren, die kalenderjahrbezogen sind. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Ab dem auf den Vereinsaustritt folgenden Kalenderjahr werden dann keine Beiträge oder Gebühren mehr erhoben.

## **§ 6 Kosten und Auslagen**

Der Verein kann dem Mitglied auf dessen Antrag für vorab durch den Vorstand genehmigte Zwecke bzw. für beauftragte Aufgaben steuerfrei erstatten:

### **1. Fahrtkostenvergütung**

a) für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel:

→ Entrichteter Fahrpreis einschließlich Zuschläge gegen Beleg

b) für die Nutzung eines privaten Fahrzeuges:

→ Die Vergütung darf höchstens in Höhe der jeweils als steuerfrei anerkannten pauschalen Kilometersätze gemäß den steuerlichen Bestimmungen (§ 3 EStG in Verbindung mit den Lohnsteuerrichtlinien) gewährt werden.

c) Über die Anerkennung der Fahrt und die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht. Der Nachweis der Fahrt ist durch geeignete Angaben (z. B. Datum, Ziel, Zweck, Kilometerleistung) zu erbringen.

### **2. Weitere Kosten/Auslagen/Pauschalen**

a) einzeln nachgewiesene Kosten und Auslagen für Vereinszwecke

b) Ehrenamtspauschale für Mitglieder, die im Sinne des Vereins bzw. der Abteilung besondere Leistungen zur Förderung des Vereinszwecks erbringen

c) Über die Höhe und den Umfang entscheidet die Vorstandschaft bzw. die Abteilungsleitung. Ein nachträglich gestellter Anspruch des Mitglieds auf Kosten- und Auslagenersatz besteht nicht.

Eventuelle nachträgliche Ansprüche können im begründeten Einzelfall durch die Vorstandschaft bzw. Abteilungsleitung anerkannt werden.

## **§ 7 Zuwendungen an Mitglieder**

Zuwendungen an Mitglieder sind nur in folgenden Fällen zulässig:

1. Kleinere Aufmerksamkeiten bei persönlichen Anlässen: Hierunter fallen Sachzuwendungen, z.B. Blumen, Geschenkkorb, Buch usw., bis zu einem Wert von 40,00 € pro Anlass, die dem Mitglied wegen persönlicher Ereignisse wie beispielsweise Geburtstag, Hochzeit, Geburt eines Kindes oder einem persönlichen Vereinsjubiläum geschenkt werden. Aufwendungen für Kranz- und Grabgebinde für verstorbene Vereinsmitglieder sind auch über 40,00 € hinaus in angemessener Höhe zulässig.

2. Zu besonderen Vereinsanlässen können Vereinsmitglieder mit Aufmerksamkeiten bedacht werden, z.B. die unentgeltliche oder verbilligte Bewirtung der Vereinsmitglieder bei der Vereinsfeier, der Hauptversammlung oder ein Zuschuss für den Vereinsausflug bis zu einer Obergrenze von insgesamt höchstens 40,00 € je teilnehmendem Vereinsmitglied im Jahr.

3. Bei Vereinsausflügen gilt die 40,00 € Grenze dann nicht, wenn es sich um "Zielveranstaltungen" handelt, d.h. wenn am Zielort des Ausflugs Veranstaltungen stattfinden, die den eigentlichen Satzungszwecken entsprechen. Für die an der Zielveranstaltung mitwirkenden Mitglieder liegt für die vom Verein getragenen Kosten grundsätzlich ohne Begrenzung eine gemeinnützige unschädliche Mittelverwendung vor.

## **§ 8 Spenden**

Der SKK Chambtalkegler Raindorf e.V. ist unter der St.Nr. \_\_\_\_\_ beim Finanzamt Cham registriert. Der Verein ist wegen Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt.

Jeder Spender erhält vom Verein eine Spendenquittung, die er in seiner persönlichen Steuererklärung dem Finanzamt vorlegen kann. Mehrere Spenden desselben Spenders können zu einer Spendenquittung zusammengefasst werden. Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind keine Spenden und steuerlich nicht absetzbar.

Spendenquittungen werden, solange keine anderslautende Weisung vorliegt, entweder vom 1. Vorsitzenden oder in seinem Auftrag vom 1. Kassier des Vereins unterschrieben. Der 1. Vorsitzende kann auf seine Verantwortung weitere Mitglieder des Vorstands zur Ausstellung von Spendenquittungen bevollmächtigen. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, sich einmal jährlich über alle von der jeweiligen Abteilung ausgestellten Spendenquittungen zu informieren.

## **§ 9 Ausgaben**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Aufstellung eines Finanzplans sowie die Führung einer geordneten Kasse sowie geordneter Bankkonten obliegt der gesamten Vorstandschaft. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass Einnahmen und Ausgaben ausschließlich der Erreichung der Vereinszwecke dienen.

Alle Finanzbewegungen müssen über das Vereinskonto bzw. eine geordnete Kasse erfolgen und sind in ordnungsgemäßer Form entsprechend den gültigen vereins- und steuerrechtlichen Gesetzesregelungen und Richtlinien aufzuzeichnen und aufzubewahren. Durch den Vorstand ist zu veranlassen, dass der Kassenbericht überprüft und bei der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird.

## **§ 10 Inkraftsetzung**

Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.02.2026 beschlossen und veröffentlicht. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Raindorf, den 22.02.2026

Unterschrift des 1. Vorsitzenden: